

Anlage 3 zu Vorlage Dk 450/20/113

Anlage 2

„Mustervereinbarung“ zur allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket nach
Richtlinien Azubiticket

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

- nachstehend „NWL“ genannt -

und dem Unternehmen XXX

- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

über die entsprechende Anwendung

der allgemeinen Vorschrift zur Richtlinie Azubiticket

des NWL vom __.__.____ (Beschluss der Verbandsversammlung)

Präambel

Das Land gewährt dem NWL Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“.

Im Verhältnis zu den in seinem Verbandsgebiet tätigen Betreibern von Linienverkehren im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat der NWL als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift zur Richtlinie Azubiticket vom __.__.____ (allgemeine Vorschrift Azubiticket) erlassen. Diese regelt im Verhältnis zu den Betreibern des SPNV die Pflicht zur Anwendung von Azubitickets als Höchsttarif sowie die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet keine unmittelbare Geltung für die im Verbandsgebiet tätigen Betreiber von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV).

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 2.2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ab. Ziel des NWL ist es, durch den flächendeckenden Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem NWL und den Betreibern des ÖSPV die Geltung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket auf alle ÖPNV-Unternehmen im Verbandsgebiet des NWL zu erweitern und somit auch allen Betreibern einen Ausgleich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket für die Einhaltung der dort geregelten Höchsttarifvorgabe zu ermöglichen.

Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift Azubiticket

- (1) Das Unternehmen ist ein Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, das öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG innerhalb des geografischen Geltungsbereichs nach Ziff. 2.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket (Verbandsgebiet des NWL) erbringt. Verkehrsunternehmen in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG sind (vgl. Ziff. 4.1 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 2.2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen das Azubiticket im WestfalenTarif als „Höchsttarif“ im geografischen Geltungsbereich (Verbandsgebiet des NWL) und nach den weiteren Maßgaben der allgemeinen Vorschrift Azubiticket anwendet und hierfür vom NWL einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket entsprechend, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Sofern im Übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket auf das Unternehmen – insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen im SPNV und im ÖSPV – nicht übertragbar sind, gilt eine für das Unternehmen vergleichbare Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, das dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket am nächsten kommt.
- (3) Nach Ziff. 7.2 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket gelten die Regelungen eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorrangig insbesondere auch für die

nachträgliche Überkompensationskontrolle, soweit diese nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist. Es erfolgt in diesem Fall keine Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket.

- (4) Für den Fall, dass ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach Ziff. 7.2. der allgemeinen Vorschrift Azubiticket nicht besteht, vereinbaren die Vertragspartner bezüglich der Überkompensationskontrolle Folgendes:

Soweit der Betreiber für das Bewilligungsjahr für die betreffenden Leistungseinheiten einen bzw. mehrere Anträge auf einen Ausgleich nach allgemeinen Vorschriften zu § 11a ÖPNVG NRW stellt bzw. gestellt hat und in diesem Zusammenhang eine gesamthafte Überkompensationskontrolle durch den bzw. die jeweils zuständigen Aufgabenträger des ÖSPV unter Berücksichtigung des vom NWL über die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket gewährten Ausgleichs vorgenommen wird, hat diese Überkompensationskontrolle Vorrang vor einer eigenständigen Überkompensationskontrolle durch den NWL nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket. Die Regelungen zur Überkompensationskontrolle der allgemeinen Vorschrift Azubiticket kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Es gelten vielmehr die Regelungen zur Überkompensationskontrolle der allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW des jeweils zuständigen Aufgabenträgers des ÖSPV; dies gilt auch für die Regelung zur Ermittlung und zur Höhe des angemessenen Gewinns. Das Unternehmen weist dem NWL in diesem Fall mit Antragstellung (Ziff. 10.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket) unter Benennung der jeweils prüfenden zuständigen Behörde(n) nach, dass für alle von dieser Vereinbarung betroffenen Linienverkehre eine Überkompensationskontrolle erfolgt. Das Unternehmen hat ferner im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c allgemeine Vorschrift Azubiticket) dem NWL das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit nicht die prüfende Behörde dem NWL das Ergebnis zur Verfügung stellt. Sofern das Ergebnis der Überkompensationskontrolle der prüfenden Behörde(n) zum Zeitpunkt der Mitwirkungspflicht noch nicht vorliegt, ist dieses nach Eingang beim Unternehmen unverzüglich an den NWL weiterzuleiten, sofern die prüfende Behörde es nicht selbst an den NWL weiterleitet.

- (5) Nur soweit die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht gegeben sind, erfolgt eine eigenständige und gesamthafte Überkompensationskontrolle durch den NWL entsprechend Ziff. 8 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket. Das Unternehmen verpflichtet sich für diesen Fall zur Mitwirkung. Soweit hierbei die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur teilweise nicht gegeben sind, weil nur für Teile des Verkehrs ein vorrangiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag nicht besteht bzw. eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens einer allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW durch einen Aufgabenträger des ÖSPV nicht erfolgt, wird eine eigenständige Überkompensationskontrolle vom NWL nur insoweit durchgeführt und sind vom Unternehmen die erforderlichen Daten und Nachweise nur insoweit beizubringen. In diesem Fall ist es regelmäßig ausreichend, wenn das Unternehmen dem NWL im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorlegt, das bezogen auf die maßgeblichen Teile der Verkehre Folgendes bestätigt:

– die Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten,

- die weiteren Vorgaben der allgemeinen Vorschrift Azubiticket des NWL insbesondere zur Zuordnung der Kosten und Einnahmen sind eingehalten,

- fehlende Überkompensation des Unternehmens oder – sofern relevant – Angabe des Betrags, ab dem das Unternehmen überkompensiert ist, jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben des NWL zum angemessenen Gewinn gemäß Ziff. 8.2.3 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket.

Der NWL kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfordern; es gilt Ziff. 10.5 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket

- (6) Abweichend von Ziff. 10.3.3 lit. d) der allgemeinen Vorschrift Azubiticket vereinbaren die Vertragspartner in Bezug auf die Schlussabrechnung des NWL Folgendes: Soweit die Überkompensationskontrolle für die von dieser Vereinbarung betroffenen Verkehre im Zusammenhang mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (vgl. Abs. 3 dieser Vereinbarung) oder im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Abs. 4 dieser Vereinbarung) von einer anderen zuständigen Behörde vorgenommen wird, gilt: Die Gewährung des nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubitickets ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags wird vom NWL, soweit zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung das Ergebnis der Überkompensationskontrolle noch nicht vorliegt, unter den Vorbehalt gestellt, dass sich aus der Überkompensationskontrolle der anderen zuständigen Behörde keine Überkompensation des Unternehmens in so großer Höhe ergibt, dass neben einer etwaigen Rückforderungen anderer Ausgleichsleistungen zusätzlich auch noch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket zurückgefordert werden müssen. Der NWL kann hierzu entsprechende Regelungen in seinem endgültigen Bewilligungsakt treffen.
- (7) Die allgemeine Vorschrift Azubiticket ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird die allgemeine Vorschrift Azubiticket geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.
- (8) Im Falle von Änderungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket, die – abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen – eine Änderung des anzuwendenden Höchstarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringen, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss dem NWL spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nebenabreden zu Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.
- (10) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine

Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (11) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und läuft bis zum Tarifwechsel xx.xx.xxxx. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

Entwurf, Stand 25.01.2019, 17.30 Uhr

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im
Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)**

Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 51.7
vom XX.XX.2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen zur Förderung von jeweils verbundweit gültigen Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie von Zusatztickets zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen. Das Angebot von Azubitickets dient der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Finanzieller Beitrag zur Deckung der im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Nordrhein-Westfalen durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten für die Beförderung von Auszubildenden mit jeweils in Nordrhein-Westfalen verbundweit gültigen Azubitickets sowie mit Zusatztickets zur Erweiterung des Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen.

Azubitickets im Sinne dieser Richtlinien sind Zeitfahrausweise mit jeweils einer Gültigkeit von mindestens einem Monat mindestens für

2.1

Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, ausgebildet werden.

2.2

TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

2.3

BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Praktikantinnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren

Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

2.4

Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, erhalten..

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zweckverbände Aachener Verkehrsverbund, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR.

3.2

Die Zuwendung ist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, oder Allgemeinem Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, genehmigte öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterzuleiten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bestehen eines jeweils verbundweit gültigen Azubitickets. Dies sind

- Das AVV Azubi-ABO im Abonnement,
- das Westfalentarif-Azubiticket im Abonnement,
- das VRS-AzubiTicket sowie
- das VRR-YoungTicket Plus im Abonnement.

4.2

Bestehen eines Angebotes im jeweiligen Zweckverbandsgebiet für ein jeweils für einen Monat gültiges Zusatzticket im Abonnement zur Erweiterung des Geltungsbereichs des jeweils eigenen verbundweit gültigen Azubitickets. Der Preis darf im Zeitraum bis zum 31.07.2023 nicht mehr als 20 Euro pro Monat im Abonnement betragen. Dieser Preis kann ab dem 01.08.2023 jährlich um 1 Euro angehoben werden.

4.3

Die Förderung wird gewährt, soweit die Voraussetzungen sowohl nach Nummer 4.1 als auch nach Nummer 4.2 im erfüllt sind.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4

Höhe der Zuweisung:

Vorbehaltlich entsprechender verfügbarer Haushaltsmittel werden die nachfolgend näher geregelten Zuweisungen gewährt:

5.4.1

Von der Gesamtförderung erhalten

- der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund im Jahr 2019 123 000,00 Euro und im Jahr 2020 300 000,00 Euro,
- der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe im Jahr 2019 3 084 000,00 Euro und im Jahr 2020 5 400 000,00 Euro,
- der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg im Jahr 2019 405 000,00 Euro und im Jahr 2020 1 000 000,00 Euro sowie
- die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR im Jahr 2019 890 000,00 Euro und im Jahr 2020 2 200 000,00 Euro.

5.4.2

Die Beträge nach Nummer 5.4.1 werden ab dem Jahr 2021 um jeweils 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr dynamisiert.

5.4.3

Ab dem Jahr 2022 erhalten die Zuwendungsempfänger eine ergänzende Förderung von 10 Euro, ab dem Jahr 2023 dynamisiert um jährlich 1,8 Prozent, für jedes in deren Gebiet im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2020 zusätzlich verkaufte Azubiticket gemäß Ziffer 4.1 (Monatswert) mit jeweils verbundweiter Gültigkeit. Mit dem Förderantrag ist die Gesamtzahl der im Vorjahr im Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers tatsächlich verkauften Azubitickets der Verkaufszahl solcher Azubitickets im Jahr 2020 gegenüberzustellen. Ist die verbundweite Verkaufszahl im Vorjahr höher als die Verkaufszahl im Jahr 2020, wird für das laufende Jahr für jedes im Vorjahr zusätzlich verkaufte Azubiticket die Förderung gewährt.

5.4.4

Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, reduziert sich die Förderung der jeweiligen Zuwendungsempfänger im Verhältnis ihres Anteils an der nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 berechneten Gesamtförderung für alle Zuwendungsempfänger. In diesem Fall wird die unter 4.2 definierte Preisobergrenze ausgesetzt, um den Verbänden entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu erlauben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen auferlegt werden. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend. Die ANBest-P sind bei Weiterleitung der Mittel an Dritte mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

Die Weiterleitung der Förderung an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen soll auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) Nr. 1370/2007) erfolgen.

7

Verfahren

7.1

Der Förderantrag ist für das Jahr 2019 unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinien und für die Folgejahre bis zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde nach dem Grundmuster 1 zu den VVG zu stellen. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.3

Für die Bewilligung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO. Die Anlage „Grundmuster 2“ ist zu verwenden. Die ANBest-G sind mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.6, 4, 5.4, 5.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für das Jahr 2019 unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide, in den Folgejahren jeweils zur Hälfte am 01.05. und 01.10. des jeweiligen Jahres.

7.4

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO. Die Anlage „Grundmuster 3“ ist zu verwenden. Abweichend hiervon muss sich der Sachbericht lediglich auf die Zahlen der im Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers für das Kalenderjahr verkauften Azubitickets gemäß Nummer 4.1 und der Zusatztickets gemäß Nummer 4.2 erstrecken sowie der zahlenmäßige Nachweis die Empfänger und Beträge mit Zahlungsdatum der weitergeleiteten Zuwendung aufzuführen. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und zum 01.01.2026 außer Kraft.